

Förderkonzept

Gliederung

1. Grundsätze
2. Förderplanung
 - 2.1 Ziele
 - 2.2 Zuständigkeiten
 - 2.3 Diagnostik
 - 2.4 Förderpläne
 - 2.5 Einbindung von Eltern und Kindern
 - 2.6 Evaluation
3. Umsetzung
 - 3.1 Lernumgebung und Ausstattung
 - 3.2 Fördermaßnahmen
 - 3.3 Förderunterricht
 - 3.4 Außerschulische Institutionen
4. Übergänge
5. Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
 - 5.1 Diagnose von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
 - 5.2 Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
6. Schulische Ansprechpersonen
7. Zuständigkeiten der Grundschul- und Förderschullehrkräfte (BFZ)

1. Grundsätze

Wir fühlen uns individueller Förderung aller Kinder verpflichtet. Daher ist für unsere jahrgangs-übergreifenden Klassen 1/2 und 3/4 individualisiertes Lernen Grundlage des Unterrichts. In der Umsetzung arbeiten die SchülerInnen insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik mit Arbeitsplänen. Die Arbeitspläne sind bezüglich des Inhalts und des Umfangs unterschiedlich, so dass den individuellen Lernvoraussetzungen der Kinder und deren Lernentwicklung Rechnung getragen wird. Das Erreichen der Lernziele der allgemeinbildenden Schule ist dabei bindend, sofern kein besonderer Grund für eine Abweichung vorliegt. Wenn sich abzeichnet, dass ein Erreichen der Lernziele der allgemeinbildenden Schule gefährdet ist oder dass Fähigkeiten besonders weit entwickelt sind, wird für diese Kinder eine Förderplanung erarbeitet.

2. Förderplanung

2.1 Ziele

Ziel einer individuellen Förderplanung ist die Erstellung eines Dokuments, in dem (1) die Lernausgangslage sowie Stärken und Schwächen dokumentiert, (2) nächste Entwicklungsschritte aufgezeigt und (3) verbindliche Förderziele und konkrete Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt werden. Die Förderpläne dienen als

Kommunikationsgrundlage und schaffen Transparenz für Lehrkräfte, Eltern, Kinder und außerschulische Institutionen. Sie sind Teil der Schülerakte.

2.2 Zuständigkeiten

Zuständig und verantwortlich für die Förderplanung und deren Umsetzung ist die Klassenlehrkraft im Rahmen der Vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule (§1 und §2 VOSB) unter Einbeziehung der an Schulleben und Unterricht Beteiligten, einschließlich der rBFZ-Kraft. Reichen diese Maßnahmen allein nicht aus, um dem lernzielgleichen Unterricht in der Klassengemeinschaft zu folgen, unterstützt die rBFZ-Kraft durch sonderpädagogische Beratung und Durchführung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen. Wenn sich die notwendige Förderung ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig auf ein einzelnes Fach bezieht, liegt die Verantwortlichkeit allein bei der Fachlehrkraft.

2.3 Diagnostik

Bei der Festlegung von Fördermaßnahmen werden folgenden Diagnoseinstrumente zugrunde gelegt:

- Beobachtungen der Lehrkräfte und der am Lernprozess Beteiligten
- Gezielte Beobachtungen anhand bestimmter Kriterien mittels Beobachtungsbögen
- Auswertung von Klassenarbeiten und Lernkontrollen
- Auswertung von Arbeitsergebnissen des Kindes
- standardisierte Testverfahren zur Lernstandserhebung:
Fachlehrkraft standardmäßig: HSP 2-4, Stolperwörtertest 2-4, Eingangsdagnostik Flex und Flo, DEMAT 2-4
Fachlehrkraft bei vertiefendem Bedarf: Bild-Wort-Test 2-4
BFZ: DERET 1-2 und 3-4, Leseverständnistest ELVE II 1-7, HRT 1-4
- Bei entsprechender Fragestellung standardisierte Testverfahren in den Bereichen Wahrnehmung, Konzentration, Motorik, Sprache, emotional-soziale Entwicklung. Anmerkung: Intelligenzdiagnostik ist i.d.R. nicht Teil einer individuellen Förderplanung nach §6 VOGSV.
- Ärztliche Gutachten oder Berichte außerschulischer Einrichtungen
- Elterngespräche
- Kollegiale Beratung

2.4 Förderpläne

Die Lehrkräfte formuliert und priorisiert Ziele, die aus der Lernausgangslage des Kindes abgeleitet sind und die nächste Zone der Entwicklung betreffen. Sie planen konkrete Fördermaßnahmen und legen Zuständigkeiten fest.

Der Prozess geschieht bei Bedarf in Absprache mit anderen beteiligten Personen.

Die Erstellung von Lernstandsanalysen und von individuelle Förderpläne erfolgt mit Hilfe eines digitalen Tools. Dadurch können wir unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung asynchron arbeiten und direkter auf sich verändernde Lagen im Unterricht reagieren.

2.5 Einbindung von Eltern und Kindern

Der Kind-Umfeld-Analyse kommt in der Förderplanung sowie im Förderprozess eine besondere Bedeutung zu. Daher sind Eltern und ihre Kinder aktiv eingebunden. Bedeutend ist hierbei insbesondere das Festlegen von Verantwortlichkeiten. Der fertige Förderplan wird von Eltern und Kindern unterschrieben.

2.6 Evaluation

Der Förderplan wird einmal im Schulhalbjahr fortgeschrieben und ist Grundlage für Beratungsgespräche mit den Eltern und ihren Kindern. Der fortgeschriebene Plan wird neu unterschrieben.

3. Umsetzung

3.1 Lernumgebung und Ausstattung

Folgende Handlungsweisen und Angebote ermöglichen das Lernen nach individuellen Bedürfnissen und Anforderungen sowohl im Klassen- als auch im Förderunterricht

- Feste Rituale im Unterricht und Schulalltag
- Strukturierte Einrichtung der Klassenräume, insbesondere übersichtliche Anordnung von Lern- und Arbeitsmaterialien
- Arbeit mit individuellen Arbeitsplänen in Deutsch und Mathematik
- Differenzierte Lernmaterialien nach Schwierigkeitsbereichen
- Differenzierte Lernmaterialien nach Lernebenen (Handlungsebene, visuelle Ebene, abstrakte Ebene)
- Vielseitiges Anschauungsmaterial
- Individuelle Förder- oder Förderhefte
- Rückzugsmöglichkeiten bei Konzentrationsproblemen

- Möglichkeiten zum Lernen und Arbeiten in verschiedenen Positionen (Sitzen, Liegen, Stehen)
- Material für besondere motorische Anforderungen (Antistressbälle, Sitzkissen, Schreibhilfen)
- Förderraum

3.2 Fördermaßnahmen

Folgende Fördermaßnahmen sind in der Förderarbeit unserer Schule fest etabliert:

- Differenzierte Arbeits- und Lernzeitenpläne
- Einsatz differenzierter Lern- und Arbeitsmaterialien
- Nutzung verschiedener Lernarrangements
- Organisation des Arbeitsplatzes (strukturiert, gleichbleibend, reizarm)
- Nutzung räumlicher Möglichkeiten
- Sitzplatz im Klassenraum anpassen
- Einsatz von Lernhilfen
- Einsatz individueller Aufgabenstellungen, insbesondere eindimensionaler Aufgaben- bzw. Fragestellungen unter Verwendung geübter Operatoren
- Quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen
- Differenziert gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, mehr Zeilenabstand, Schriftart ohne Serifen)
- Größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise im Schriftbild, bei Zeichnungen u.s.w.
- Phasen individueller Unterstützung im Regelunterricht durch Klassen-/ Fachlehrkraft, Doppelbesetzungen (Löwenstark, FSJ) und UBUS-Kraft im Rahmen der Möglichkeiten
- Punktuelle und vorübergehende Einzel- und Kleingruppenförderung durch rBFZ-Kraft und UBUS-Kraft
- Beratung bezüglich außerschulischer Therapie- und Förderangebote
- Besuch außerschulischer Lernorte
- Entwicklung von Kompetenzprofilen, insbesondere im Werkunterricht
- Anwendung von Nachteilsausgleichen nach §7 VOGSV

3.3 Förderunterricht

Durch die in Punkt 3.2 abgebildeten Fördermaßnahmen kann schon im Rahmen des Regelunterrichts sehr viel individuelle Förderung erfolgen.

Sind darüber hinaus Maßnahmen erforderlich, können diese wie folgt umgesetzt werden:

- Förderunterricht im Rahmen der Lernzeit zu Schwerpunktthemen durch Klassen-/ Fach-/ BFZ-Lehrkraft

- Förderunterricht nach der Lernzeit zu Schwerpunktthemen durch Klassen-/Fach- / BFZ-Lehrkraft (nur Klasse 1/2)

3.4 Außerschulische Institutionen

Bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen werden immer auch folgende Aspekte mitberücksichtigt, die einer außerschulische Abklärung und ggf. Therapie bedürfen:

- Körperbehinderung (Kinderarzt, Facharzt)
- Hören, Hörwahrnehmung und -verarbeitung (Kinderarzt, HNO-Facharzt, SPZ Siegen, Abteilung für Pädaudiologie der UKGM)
- Sehen (Kinderarzt, Augenarzt, Optiker, SPZ Siegen,)
- Logopädischer Förderbedarf (Kinderarzt, Logopäden)
- Ergotherapeutischer Förderbedarf (Kinderarzt, Ergotherapeuten)
- Psychiatrischer, psychologischer, psychotherapeutischer Behandlungs-/ Förderbedarf (Kinderarzt, Praxis Dr. Schwalb in Burbach, Vitos-Klinik Herborn)
- Möglicher Autismus (Kinderarzt, SPZ Siegen, Spezialambulanz Autismus Spektrum der UKGM)
- Mögliches ADHS (Kinderarzt, SPZ Siegen, Spezialambulanz ADHS der UKGM)

Zur Förderung bei allgemeinen Lernschwierigkeiten oder Teilleistungsstörungen (Lesen, Rechtschreiben, Rechnen, s. Punkt 8) kann eine Empfehlung außerschulischer Lernförderung sinnvoll sein (allg. Nachhilfe; Institut für Lernförderung Ifil in Dillenburg).

Im Sinne ganzheitlicher und v.a. systemischer Förderung kommen den Maßnahmen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach SGB IX besonderer Bedeutungen zu. Insbesondere der Aspekt „von Behinderung und damit von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bedroht“ muss im schulischen Raum mitgedacht werden.

4. Übergänge

Kindergarten - Grundschule: Informationen über Förderbedarfe und -maßnahmen, die bereits im Laufe der Kindergartenzeit erkannt und umgesetzt wurden, werden im Rahmen der Minischul-Arbeit an die Verantwortlichen der Schule weitergegeben. Notwendige Vorbereitungen für einen erfolgreichen Übergang in die Grundschule können so rechtzeitig getroffen werden.

Grundschule - weiterführende Schulen: Bei inklusiv beschulten SchülerInnen, SchülerInnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder einem erheblichen Bedarf an präventiven Maßnahmen findet nach den Osterferien ein

Übergabegespräch zwischen den rBFZ-Kräften der Grundschule und der jeweils aufnehmenden Schule statt.

Allgemeinere Informationen zu Förderbedarfen werden in schriftlicher Form in der jeweiligen Schülerakte festgehalten und entsprechen an die weiterführende Schule weitergegeben. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Klassen- bzw. Fachlehrkraft.

5. Förderung von Kindern bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (gem. VOGSV vom 19.11.2011, siehe auch Handreichung des HKM dazu)

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben in lernzielgleichen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich durch regelmäßiges Üben und entsprechende Stützmaßnahmen zu überwinden (vgl. §37 VOGSV) Die Ursachen für besondere Schwierigkeiten können sehr vielfältig sein und müssen bei der Auswahl der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Ursachen in noch nicht ausgereiften Vorläuferfähigkeiten, Funktionsbeeinträchtigungen (Sehen, Hören) oder einem Mangel an Gelegenheiten zum Üben begründet sind und dass die normalen Muster des Fertigkeitenerwerbs von frühen Entwicklungsstadien an nicht gestört waren. Die Ursachen spielen aber bei der Grundsatzentscheidung, ob Schwierigkeiten im Bereich des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens vorliegen, keine Rolle. Ihnen kommt in der Förderplanung Bedeutung zu.

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten obliegt der Lehrkräfte im Rahmen der Förderdiagnostik. Die Klassenkonferenz befindetet, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen und berät Fördermaßnahmen. Eine entsprechende Dokumentation erfolgt in einem Förderplan (keine Testergebnisse). Werden von den Eltern außerschulische Diagnoseergebnisse vorgelegt, sind diese in die Beratungen miteinzubeziehen. Diagnostikbögen/Testergebnisse, Förderplan und Klassenkonferenzbeschluss ist Teil der Schülerakte.

5.1 Diagnose besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Zur Diagnose von besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen werden ebenfalls die unter 2.2 aufgeführten Instrumente genutzt.

5.2 Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich LRS kommen die unter Punkt 4 aufgeführten Fördermaßnahmen ebenfalls zum Tragen. Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:

Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungserbringung bei Erreichung gleicher Lernziele OHNE Vermerk im Zeugnis:

- Vorlesen von Aufgabenstellungen und Texten
- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (Lesepeil, elektronische Textverarbeitung mit Rechtschreibprogramm, Anschauungsmittel im Rechnen)
- Differenziert gestaltete Arbeitsblätter (siehe 4.)
- Sitzplatz mit direkter Ansprache durch die Lehrkraft
- Visualisieren von Aufgaben
- Lernziele schärfen und verfolgen, z.B. wenn Zahlenraumerweiterung und Einüben des Positionssystems Lernziel ist kann der Hefteintrag von anderen vorgenommen werden.
- Kürzung oder Anpassung der Aufgabenstellung bei gleichen Lernzielen (z.B. Lückendiktate, nur Aufgabe a) und b) rechnen)
- Zeitzugabe bis zur Hälfte der üblichen Zeitspanne (statt 45 Minuten dann bis zu 67 Minuten)
- Erteilen mündlicher statt schriftlicher Aufgaben
- Mündliche statt schriftliche Leistungsfeststellung wenn Rechtschreibleistung nicht relevant

Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung bei Erreichung gleicher Lernziele MIT Vermerk im Zeugnis:

- Differenzierte Aufgabenstellung bei geringerer fachlicher Anforderung
- Teilweise mündliche statt schriftliche Leistungsfeststellung , wenn Rechtschreibleistung relevant
- Zeitweise Nichtbewertung der Rechtschreibleistung
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere im Fach Deutsch und den Fremdsprachen
- Zulassung der Nutzung eines Wörterbuchs
- Zulassung der Nutzung eines Computers mit Rechtschreibüberprüfung

6. Schulische Ansprechpersonen

- Fachleitung Mathe
- Fachleitung Deutsch
- Klassenlehrkräfte
- rBFZ-Lehrkraft

7. Zuständigkeiten der Grundschul- und Förderschullehrkräfte (BFZ)

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	1) Gemeinsame Verantwortung für Schülerinnen und Schüler		Verweis
<p>§ 2 Abs. 1 VOSB;</p> <p>§ 1 Abs. 1 VOSB</p>	<p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsver-sagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule fördert jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler als Prinzip der gesamten schulischen Arbeit.</p>	<p>Die Förderschullehrkraft berät und unterstützt die allgemeine Schule bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung an all-gemeinen Schulen. Sonderpädagogische Fördersys-teme wie die dezentrale Erzie-hungshilfe und die Sprachheil-förderung werden einbezogen.</p>	<p>§ 52 Abs. 3 Satz 1 HSchG;</p> <p>§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 VOSB</p>
§ 12 Abs. 6 Satz 1 VOSB	Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht achten in besonderem Maße darauf, dass heterogenen Lernausgangslagen im Unterricht entsprochen und das soziale Miteinander in enger Zusammenarbeit der beteiligten Professionen gefördert wird.		§ 12 Abs. 6 Satz 1 VOSB
Verweis	2) Beratung		Verweis
<p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VOSB;</p> <p>§ 1b VOGSV</p> <p>§ 10 Abs. 3 VOGSV</p>	<p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule berät und informiert die Eltern sowie die Schülerin oder den Schüler.</p> <p>Die Lehrkraft bietet Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit der individuellen Beratung und Information in Bezug auf Fragen des Schulverhältnisses, der Schul-laufbahn und in Krisensituationen.</p> <p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule berät die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges.</p>	<p>Sonderpädagogische Beratungs-angebote richten sich an Lehrkräf-te, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und betreffen insbesondere die Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und zur Anwendung des Nachteils-ausgleichs.</p> <p>Die Förderschullehrkraft berät Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht bezüglich der Gestaltung und Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts sowie Förderangeboten.</p> <p>Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch eine Förderschullehrkraft bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges zu beraten.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 VOSB;</p> <p>§ 12 Abs. 6 Satz 3 VOSB</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 8 VOGSV</p>

Verweis	3) Erhebung der Lernausgangslage		Verweis
§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule erhebt die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für das Erkennen von Lernschwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen.	Die Förderschullehrkraft nutzt förderdiagnostische Verfahren, um Lernbedingungen zu beschreiben, Förderchancen auszuloten und aufgrund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils zu beraten.	§ 3 Abs. 1 VOSB
§ 5 Abs. 2 VOSB	Die Lehrkräfte ziehen unterrichtsbegleitende und diagnostische Verfahren heran, um den Lernstand und individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen. Auf der Grundlage der Lernausgangslage wird der individuelle Förderplan für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erstellt.		§ 5 Abs. 2 VOSB

Verweis	4) Gemeinsame individuelle Förderplanung		Verweis
§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule bestimmt und beschreibt im Rahmen der individuellen Förderplanung den Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers. Ausgehend hiervon leitet sie individuelle Förderziele ab und formuliert konkrete Maßnahmen der Schule.	Die Förderschullehrkraft unterstützt bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung.	§ 3 Abs. 1 Nr. 8 VOSB
§ 5 Abs. 2 Satz 4 VOSB; § 49 Abs. 4 HSchG	Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrkraft die Federführung innehat. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans.		§ 5 Abs. 2 Satz 4 VOSB; § 49 Abs. 4 HSchG

Verweis	5) Feststellungsdiagnostik		Verweis
§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 6 VOSB	Die Lehrkräfte informieren im Vorfeld der Einrichtung eines Förderausschusses die Eltern über das Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung.		§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 6 VOSB
§ 9 Abs. 1 VOSB;	Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt eine förderdiagnostische Stellungnahme ein und richtet einen Förderausschuss ein, um eine Entscheidung über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu treffen.	Die Förderschullehrkraft erstellt förderdiagnostische Stellungnahmen im Rahmen eines Entscheidungsverfahrens nach § 9 VOSB. Sie übernimmt als Beauftragte oder Beauftragter an der allgemeinen Schule im Auftrag des Staatlichen Schulamtes den Vorsitz im Förderausschuss. Die Förderschullehrkraft nimmt zur fachlichen Anbindung sowie zum Erfahrungsaustausch an den regelmäßig stattfindenden Konferenzen des rBFZ teil.	§ 25 Abs. 6 Satz 1 VOSB; § 25 Abs. 2 Satz 5 VOSB § 27 Abs. 3 Satz 2 VOSB
§ 11 Abs. 1 VOSB	Die Klassenkonferenz veranlasst die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.		§ 11 Abs. 1 VOSB

Verweis	6) Gemeinsame Gestaltung des Unterrichts		Verweis
§ 51 Abs. 1 Satz 2 VOSB	Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule wirken bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung entsprechend dem individuellen Förderplan zusammen.		§ 51 Abs. 1 Satz 2 HSchG
§ 12 Abs. 1 Satz 2 VOSB; § 86 Abs. 2 Satz 1 HschG	Die Gestaltung des inklusiven Unterrichts orientiert sich an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und wird den Begabungen und Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht und fördert ihre aktive Teilhabe. Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 HSchG.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 VOSB; § 86 Abs. 2 Satz 1 HschG
§ 86 Abs. 2 Satz 1 HschG; § 12 Abs. 1 bis 3 VOSB § 12 Abs. 5 VOSB	Sie gestaltet den inklusiven Unterricht mit geeigneten methodischen und didaktischen Ansätzen, die die Zieldifferenzierung unterstützen. Binnendifferenzierung, Tages- und Wochenplanarbeit, Projektlernen sowie die freie Arbeit eignen sich als Formen eines inklusiven Unterrichts.	Die Förderschullehrkraft erteilt Fördermaßnahmen in der Regel in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahmen oder durch Förderkurse und unterrichtet in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen. Die Fördermaßnahmen knüpfen an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an und zielen auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen.	§ 4 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 4 Abs. 2 Satz 2 VOSB

Verweis	7) Zusätzliche Fördermaßnahmen		Verweis
§ 5 Satz 1 und 2 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule fördert die Schülerinnen und Schüler individuell und durch anlassbezogene Fördermaßnahmen.	Die Förderschullehrkraft leistet zusätzliche Fördermaßnahmen durch vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen und bei inklusiver Beschulung und entwickelt Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule.	§ 3 Abs. 1 VOSB § 52 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 49 Abs. 3 Satz 2 HSchG
§ 25 Abs. 4 VOSB	Der Beratungs- und Förderauftrag wird im multiprofessionellen Austausch geklärt und in einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung mit Förderzielen dokumentiert.		§ 25 Abs. 4 VOSB

Verweis	8) Organisation		Verweis
Bekanntmachung ABI 08/18 ¹	Die allgemeine Schule verortet die zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden im Stundenplan.	Die Förderschullehrkraft ist in der Regel mit ihrem vollen Pflichtstundenumfang an der allgemeinen Schule eingesetzt.	Bekanntmachung ABI 08/18 ¹
Verweis	9) Kooperation		Verweis
§ 8 Abs. 2 Satz 4 VOiSB	Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage.		§ 8 Abs. 2 Satz 4 VOiSB
Verweis	10) Schulbezogenes Förderkonzept		Verweis
§ 37 Abs. 4 VOGSV	Das schulbezogene Förderkonzept unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen. Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.	Die Förderschullehrkraft wirkt bei der Schulentwicklung mit. Im Rahmen des schulischen Förderkonzepts werden die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote schriftlich konkretisiert und jährlich fortgeschrieben.	§ 25 Abs. 5 VOSB; § 8 Abs. 3 VOiSB
§ 8 Abs. 3 VOiSB	Das schulische Förderkonzept beschreibt die Förderangebote für Schülerinnen und Schüler.		§ 8 Abs. 3 VOiSB